

mindestens 100 *M* beträgt, bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres gestundet werden. Ist der Tabak von den Tabakpflanzern erweislich zu diesem Zeitpunkte noch nicht verkauft, so kann die Stundungsfrist mit Ermächtigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, bis zum 1. März des folgenden Jahres verlängert werden.

2. Denen, die inländischen Tabak aus Niederlagen zur Besteuerung abmelden, oder an die inländischer Tabak aus Niederlagen mit Versendungsschein II versandt ist, kann die Steuer bei einem Mindestbetrage von 100 *M* auf drei Monate gestundet werden.

3. Für die Tabaksteuerkreditzertifikate sind die Bestimmungen in den §§ 4—8 des Regulativs, betreffend die Kreditierung der Tabakgewichtssteuer, maßgebend.

4. Die Stundungssumme ist zu ihrem ganzen Betrage sicherzustellen.

§ 33.

3. Zigarettensteuer.

1. Die Zigarettensteuer ist gegen Bestellung voller Sicherheit für eine Frist von sechs Monaten zu stunden.

2. Von der Sicherheitsbestellung kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige eine Stundung nur auf kürzere Frist als sechs Monate beantragt hat (§ 3 Absatz 5 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, §§ 16 bis 18 der Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1906) und als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

3. Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 10 *M* erreichen.

§ 34.

4. Zuckerversteuer.

1. Die Zuckerversteuer ist dem Inhaber der Zuckersfabrik gegen Bestellung voller Sicherheit für die Frist von sechs Monaten zu stunden.

2. Bei der Bestellung dieser Sicherheit sind die Vorschriften im § 3 Abs. 3 des Zuckerversteuergesetzes vom 6. Januar 1903, §§ 5—8 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1903 zu beachten.

3. Der Mindestbetrage jedes Anerkenntnisses muß 100 *M* betragen.

§ 35.

5. Salzabgaben.

1. Die Salzabgaben, Salzsteuer und innere Abgabe für ausländisches Salz können solchen Herstellern von Salz und Salzhändlern auf drei Monate gestundet werden, die jährlich mindestens 3000 *M* an Salzabgaben entrichten.